

«Schädliche Folgen der Abzocker-Initiative»

PROF. LUKAS HANDSCHIN zur «Abzocker-Initiative» und zum indirekten Gegenvorschlag der Rechtskommission des Ständerats

Das Parlament hat die Behandlungsfrist für die «Abzocker-Initiative» hinausgeschoben. Es will zuerst den indirekten Gegenvorschlag der Rechtskommission des Ständerats diskutieren. Der Basler Privatrechtler Lukas Handschin erläutert im Gespräch, warum er den Gegenvorschlag der Initiative klar vorzieht.

□ *Herr Handschin, in der Wintersession wird der Ständerat über einen indirekten Gegenvorschlag zur «Abzocker-Initiative» des Unternehmers Thomas Minder beraten. Welchen Sinn hat in der gegenwärtigen Situation ein indirekter Vorschlag?* Die Vergütungsfrage gehört ins Aktienrecht und nicht in die Verfassung. Die Initiative ist nicht kohärent, sie zählt beinahe stichwortartig Dinge auf, die verboten werden sollen. Der Gegenvorschlag auf Gesetzesebene ist detaillierter und durchdachter. So werden die Zielsetzungen der Initiative vernünftig umgesetzt.

□ *Die «Abzocker-Initiative» setzt auf Gebote und Verbote. Der Gegenvorschlag ist viel offener. Wird er die Lohnexzesse verhindern können?*

Was den Gegenvorschlag auszeichnet, ist das Vergütungsreglement. Es ist eine sehr gute konzeptionelle Idee.

□ *Was ist daran besser als die Verbote der Minder-Initiative?*

Ein Vergütungsreglement ermöglicht, dass die Aktionäre für die Bedürfnisse der Gesellschaft ein massgeschneidertes Konzept entwerfen. Theoretisch könnte man damit sogar eine Lohnobergrenze definieren. Die Generalversammlung muss gemäss dem Gegenvorschlag ein vom Verwaltungsrat vorgelegtes Vergütungsreglement genehmigen.

□ *Wird ein solches Reglement mehr sein als ein Papiertiger?*

Die GV müsste idealerweise ein Vergütungsreglement nicht nur genehmigen,

sondern auch verabschieden. Diese sogenannte Erlasskompetenz der GV würde zwar bedeuten, dass die Diskussion über das Vergütungsreglement für die Sitzungsleitung sehr anspruchsvoll wäre, mit möglicherweise einer Vielzahl von Anträgen. Dafür wäre die Legitimation enorm. Der geltende Vorschlag für ein Vergütungsreglement sieht lediglich die Genehmigung durch die GV vor, die nur unter qualifizierten Bedingungen Anträge stellen kann.

□ *Die Vergütungsberichte, die wir kennen, können Lohnexzesse kaum bremsen.*

Ich bin optimistisch. Ein Vergütungsreglement wäre zusammen mit dem Vergütungsbericht, dem Revisionsbericht und der Haftung des Verwaltungsrats ein griffiges Instrumentarium.

□ *Die Anstellungsbedingungen für Topmanager müssen international vergleichbar sein. Wie steht es damit?*

Man muss zwischen Geschäftsleitung und Verwaltungsrat unterscheiden. Die GV ist Wahlbehörde für den Verwaltungsrat, also ist es logisch, wenn die GV auch seinen Lohn bestimmt. Die Interessenkonflikte liegen auf der Hand, wenn der Verwaltungsrat seinen Lohn selbst festlegt, wie dies heute der Fall ist. In Japan bestimmt die GV die Entschädigung des Verwaltungsrats. Andere Länder, beispielsweise

Bonuszahlungen, die einzig vom Gewinn oder der Aktienrendite abhängen, schaffen gefährliche Anreize.

England, kennen eine Konsultativabstimmung. Aber dass der Lohn der Geschäftsleitung von der GV bestimmt wird, wie dies die Initiative verlangt, gibt es nirgends. Es ist auch sachlich richtig, dass der VR, der die Aufgabenstellung kennt und den Geschäftsführer anstellt, die Kompetenz hat, den Lohn festzulegen.



Lukas Handschin warnt vor zu weit gehenden staatlichen Eingriffen im Gesellschaftsrecht.

□ *Sachlich kann man zustimmen, aber es sind genau die Löhne der Geschäftsleitung, die zu reden geben. Gibt es eine Möglichkeit, dieses Thema zu entschärfen?*

Die Zustimmung der GV zur Gesamtvergütung der Geschäftsleitung bringt nichts und setzt am falschen Ort an. Hohe Managementlöhne an sich gefährden in der Regel das Unternehmen nicht. Der absolute Betrag des Lohns ist weniger relevant für die Gesellschaft als das Konzept der Entschädigung. Die Erfahrungen aus dem Finanzsektor haben gezeigt, dass

Es muss sichergestellt werden, dass die Stimmabgabe für den Aktionär möglichst einfach ist.

Bonuszahlungen, die einzig vom Gewinn oder von der Aktienrendite abhängen, Anreize schaffen, die für das Unternehmen gefährlich werden können. Deshalb muss die Generalversammlung über das Lohnkonzept beschliessen können.

□ *Selbst die ausgeklügelten Vergütungssysteme der Banken haben nicht gehalten, was sie versprochen. Die Exzesse sind geblieben.*

Offensichtlich waren die Modelle der Grossbanken schlecht. Aber ob und wie der Gesetzgeber darauf reagieren soll, ist eine andere Frage. Die Löhne der Herren Vasella von Novartis oder Dougan von Credit Suisse sind exorbitant. Aber solche Unternehmen sind keine Selbstläufer. Es gibt nun mal Talente, die am Markt gefragter sind als andere. Das muss einem nicht gefallen, aber es ist so. Ich will diese Löhne nicht rechtfertigen, bin aber dagegen, dass der Staat das ausgleicht. Abgesehen davon zieht der Staat bereits knapp die Hälfte solcher Zahlungen via Steuern und AHV wieder ein.

□ *Es ist bezüglich sehr hoher Löhne noch eine parlamentarische Initiative der Wirtschaftskommission des Ständerats hängig. Sie verlangt, dass Löhne über 3 Mio. Fr. als Gewinnanteil zu behandeln sind und damit für die Unternehmen nicht mehr von den Steuern absetzbar sind. Was ist von einem derartigen Eingriff zu halten?*

Ich finde es schon grundsätzlich falsch, dass die Unternehmen Gewinnausschüttungen nicht von der Steuer abziehen können. Das sind Finanzierungskosten. Mit diesem Verbot wird ein Anreiz zu hoher Verschuldung geschaffen. Das ist gerade in einer Krisensituation heikel. Ein Unternehmen, das mit viel Eigenkapital operiert, ist resistenter gegen Risiken. Es ist auch heikel, den Lohn als nicht geschäftsmässig begründet zu bezeichnen. Wenn ein Unternehmen einen bestimmten Lohn zahlen will, so ist die Ausgabe ge-

Hickhack um Aktienrechtsreform

Im Dezember 2007 verabschiedete der Bundesrat seine Botschaft zur **Revision des Aktien- und Rechnungslegungsrechts** und leitete sie dem Parlament zu. Die Aktionärsrechte sollen demnach gestärkt und die Corporate Governance verbessert werden. Nur wenige Wochen später, im Februar 2008, reichte der Unternehmer Thomas Minder seine **Volksinitiative «gegen die Abzockerei»** ein. Unter dem Eindruck überraschender Managergehälter will die Initiative restriktive Regelungen für die Vergütungen und die Wahl von Verwaltungsrat und Geschäftsleitung einführen. Zudem sieht sie rigorose, **international einmalige Strafbestimmungen** vor. Insgesamt würde der Handlungsspielraum von Verwaltungsrat und Ge-

schäftsführung massiv eingeschränkt und der Wirtschaft grosser Schaden zugefügt.

Das Parlament erwies sich zunächst als ratlos – es folgte ein langes und unersperrliches Hin und Her um die «Abzocker-Initiative». In der vergangenen Sommersession einigte sich das Parlament nun auf das weitere Vorgehen: Beide Räte stimmten im Rahmen einer Kommissionsinitiative der Ausarbeitung **eines indirekten Gegenvorschlags** zur «Abzocker-Initiative» zu. Die Rechtskommission des Ständerats erarbeitete einen Vorschlag, der voraussichtlich in der bevorstehenden Wintersession vom Ständerat behandelt wird.

Ein Schwerpunkt des Gegenvorschlags ist die **Regelung der Vergütungsfrage** in

kotierten Unternehmen. Die Vorlage ist weniger restriktiv als die «Abzocker-Initiative». Die Unternehmen sind gehalten, ein Vergütungsreglement und einen Vergütungsbericht zu verfassen. Die Generalversammlung soll über die jährliche Vergütung des VR beschliessen können. Betreffend die Vergütung an die Geschäftsleitung können die Unternehmen selbst entscheiden, wer sie zu bewilligen hat. In der Kompetenz der Gesellschaft liegt es auch, die Amtsdauer des VR zwischen einem und drei Jahren zu bestimmen. Wesentlich **weniger restriktiv sind zudem die Strafbestimmungen** ausgefallen. Hinter dem indirekten Gegenvorschlag steht die Hoffnung, dass die Minder-Initiative zurückgezogen wird. **PM**

Zur Person

Nach Absolvierung der Grundschulen im Baselbiet und in Japan sowie ersten Studien in Tokio begann Lukas Handschin 1980 das Studium der Jurisprudenz in Basel. Im Frühjahr 1986 schloss er die Ausbildung ab und erwarb Ende 1988 das **aargauische Fürsprecherpatent**. Fünf Jahre später habilitierte er sich an der **Universität Basel** gestützt auf seine Habilitationsschrift «Der Konzern im geltenden schweizerischen Privatrecht». Schon ab 1989 war er zudem **als Anwalt tätig**. Nach verschiedenen Lehraufträgen wurde der 51-jährige Handschin 2006 zum Extraordinarius und 2009 zum **Ordinarius für Privatrecht** an der Uni Basel gewählt. Er praktiziert zudem weiter als Rechtsanwalt in Zürich. **PM**

schaftsmässig begründet. Wenn die Aktionäre dies akzeptieren, kann dagegen wenig eingewendet werden, und letztlich liegt die Leistung im Gesellschaftsinteresse.

□ *Was kann grundsätzlich gegen extrem hohe Löhne unternommen werden?*

Wenn man in diesem Bereich etwas tun will, müsste man wohl beim Empfänger ansetzen, also bei der Frage der Besteuerung. Aber hier müsste dann der Gleichbehandlungsgrundsatz gelten. Davon dürften nicht nur Manager betroffen sein, sondern alle mit entsprechendem Einkommen. Damit setzt man allerdings einiges in Gang, denn wenn die Progression für die hohen Einkommen verschärft wird, müssen die Tarife auch für die unteren angepasst werden.

□ *Im Fall UBS hat die Frage der Rückerstattung extrem hoher Abgeltungen Aktualität erhalten. Der Gegenvorschlag will die Möglichkeit der Rückerstattungsklage verbessern und griffiger gestalten.*

Es geht im Prinzip um die Frage der verdeckten Gewinnausschüttung. Der Kapitalschutz ist sehr wichtig. Darum stört mich die Bestimmung, wonach ein «offensichtliches Missverhältnis» zwischen der Leistung der Gesellschaft und der Gegenleistung des Managers bestehen muss. Die Frage, wo dieses beginnt, bleibt offen. Die GV kann eine derartige Klage beschliessen und einen Vertreter wählen, der die Klage einreicht. Das ist weitgehend heute schon

möglich. Wenn die GV das nicht will, hat der einzelne Aktionär dieselbe Möglichkeit, allerdings geht er damit ein sehr hohes Risiko ein.

□ *Hätte im Fall UBS die neue Version der Rückerstattungsklage etwas geändert?*

Schon nach geltendem Recht könnte die GV eine Verantwortlichkeitsklage gegen die Verwaltungsräte beschliessen. Dabei

Die Initiative ist schon nur wegen der absolut missratenen Strafbestimmungen abzulehnen.

wird die GV sich wohl an den Interessen der Aktionäre ausrichten. Aus deren Sicht ist die Zustimmung zu einer solchen Klage nicht unproblematisch, denn der Aktienkurs würde darunter leiden, die Verunsicherung würde zunehmen. Die Auseinandersetzung würde Jahre in Anspruch nehmen und dem Unternehmen vermutlich mehr schaden als nützen. Auch die Destinatäre von beteiligten Pensionskassen werden an derartigen Klagen in der Regel kein Interesse haben. Für Pensionskassen muss die Substanz des eigenen Portefeuilles im Vordergrund stehen.

□ *Mit Blick auf die Aktionärsdemokratie stellt sich auch die Frage nach der Wahrnehmung der Stimmrechte. Sollen die*

Organ- und die Depotstimmrechtsvertretung tatsächlich untersagt werden, wie dies der Gegenvorschlag will?

Ja, das ist in der Sache richtig. Es muss sichergestellt werden, dass die Stimmabgabe für den Aktionär möglichst einfach ist. Es müssen Strukturen geschaffen werden, in denen der Aktionär seinen Willen optimal zum Ausdruck bringen kann. Da ist die Lösung des unabhängigen Stimmrechtsvertreters sinnvoll, er soll aufgewertet werden.

□ *Wer soll den unabhängigen Stimmrechtsvertreter bestimmen?*

Das ist an sich keine entscheidende Frage. Der unabhängige Stimmrechtsvertreter hat in der Wahrnehmung seiner Funktion kaum Handlungsspielraum. Er ermöglicht im Prinzip die schriftliche Stimmabgabe der Aktionäre und stimmt immer nach Vollmacht. Um die Unabhängigkeit des Stimmrechtsvertreters zu verdeutlichen, ist es eine gute Idee, wenn er von der GV gewählt wird. Seine Legitimation ist so nicht in Frage gestellt. Unter dem Stichwort der Aktionärsdemokratie wäre auch eine Art parlamentarisches System mit einer Aktionärsvertretung denkbar, ähnlich der Delegiertenversammlung im Genossenschaftsrecht, wie das kürzlich von Professor Forstmoser ins Spiel gebracht wurde. Sie könnte ein stärkeres Gegengewicht zur operativen Geschäftsführung sein. In der aktuellen Debatte dürfte dies aber kaum mehr zum Tragen kommen.

□ *Die Strafbestimmungen sind im Gegenvorschlag weniger scharf als in der Initiative. Welche Rolle spielt dieser Punkt?*

Im Strafrecht gibt es Bestimmungen zur ungetreuen Geschäftsbesorgung. Eine verdeckte Gewinnausschüttung kann unter diesem Titel strafbar sein. Für Verstösse gegen das Vergütungsreglement ist die Schwelle der Strafbarkeit tiefer. Im Gegenvorschlag ist nur noch von Busse die Rede. Das ist richtig, das Strafgesetz ist der falsche Ort, um dieses Problem zu lösen.

□ *Mit den scharfen Strafbestimmungen der Initiative würde jeder Manager mit einem Bein im Gefängnis stehen?*

Nicht nur er, sondern auch die Verwalter der beteiligten Pensionskassen. In der «Abzocker-Initiative» ist die Rede davon, dass Pensionskassenverwalter im Interesse der Mitglieder abzustimmen haben, Verstösse

Es wäre eine perverse Konsequenz, wenn sich nur noch Hasardeure in Spitzenpositionen engagierten.

dagegen sind strafbar. Wenn der Pensionskassenverwalter sicher sein will, nicht mit dem Strafgesetz in Konflikt zu geraten, muss er vor jeder Abstimmung die Versicherten fragen. Das ist offensichtlich nicht möglich und absolut lebensfremd. Diese Strafbestimmungen sind derart missraten,

dass über den Rest der Initiative eigentlich gar nicht mehr diskutiert werden muss, sie ist schon nur wegen dieser Bestimmungen abzulehnen. Sie sind eine eigentliche Giftpille. Die Initiative ist allein deswegen nicht annehmbar, und zwar sowohl für Wirtschaftsvertreter als auch für die, denen der Rechtsstaat am Herzen liegt.

□ *Würde die Schweiz im internationalen Vergleich mit dem indirekten Gegenvorschlag gut dastehen?*

Ja, mit dieser Regelung der Vergütungsfrage würde die Schweiz international sehr gut dastehen, es kennt niemand ähnliche Vorschriften.

□ *Was wären die generellen Folgen einer Annahme der «Abzocker-Initiative»?*

Es ist nicht auszuschliessen, dass die Manager noch höhere Lohnforderungen stellen würden, gleichsam als Risikoprämie. Die Gefahr wäre gross, dass sich nur noch ausgesprochen risikobereite Personen in entsprechende Ämter wählen liessen, die sich von den angedrohten Gefängnisstrafen nicht abschrecken lassen. Es wäre eine perverse Konsequenz aus der Annahme der Initiative, wenn sich am Schluss nur noch Hasardeure statt verantwortungsbewusste Leute auf führende Positionen in Unternehmen einliessen. Das wäre nicht im Interesse der Schweizer Wirtschaft.